

Kindergartenordnung für den Waldkindergarten Frischlinge e.V.

1. Aufnahme

- 1.1 In den Waldkindergarten können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.
- 1.2 Eine Aufnahme während des laufenden Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli) ist möglich, sofern das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.
- 1.3 Neben den in § 9 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) erwähnten Aufgaben berät und entscheidet der Vorstand des Waldkindergartens Frischlinge e.V. nach Vorgaben des Rates der Tageseinrichtungen für Kinder, über die Aufnahmeanträge von Kindern. Die Bestätigung der Aufnahme und die Abwicklung der Formalitäten obliegt dem Vorstand des Trägervereins.
- 1.4 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Um dies frühzeitig zu prüfen, wäre ein Hinweis bei der Anmeldung sinnvoll.
- 1.5 Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.

2. Öffnungszeiten / Schließzeiten / Ferien

- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Waldkindergarten regelmäßig besucht werden. Auch die Kinder selbst brauchen ein Mindestmaß an Regelmäßigkeit, um in der Gruppe bestehen und Freundschaften schließen zu können. Um einen pädagogisch sinnvollen Tagesablauf nicht zu stören, ist eine Bringzeit zwischen 7.00 - 8.30 Uhr und eine Abholzeit zwischen 13.00 - 14.00 Uhr erforderlich. Die Öffnungszeiten können unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Bedingungen für die personelle Besetzung durch den Vorstand nach entsprechenden Beratungen geändert werden. Die Einrichtung muss aber mindestens 5 Stunden täglich geöffnet sein. Hiervon ausgenommen sind Tage an denen aus Personalengpässen nur eine Notbetreuung angeboten werden kann.
- 2.2 Wird ein Kind aufgrund von Urlaub, Krankheit oder sonstigen Gründen nicht zum Kindergarten gebracht, sind die Erzieherinnen am gleichen Tag möglichst in der Bringzeit zu benachrichtigen.
- 2.3 Der Waldkindergarten ist in der Regel montags bis freitags mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließzeiten (Ziffer 2.6) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternrates vorbehalten, müssen aber vom Jugendamt bestätigt werden.
- 2.4 Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- 2.5 Die Ferien werden vom Träger auf Vorschlag der Erzieher:innen und nach Anhörung des Elternrates festgelegt und dem Jugendamt mitgeteilt.
- 2.6 Zusätzliche Schließtage für die Einrichtung können sich aus folgenden Anlässen ergeben: Durch Krankheit der Erzieher:innen, behördliche Anordnungen, Verpflichtungen zur Fortbildung, Fachkräftemangel oder betriebliche Mängel. Die Erziehungsberechtigten werden hiervon

baldmöglichst benachrichtigt. Eine Erstattung von Beitragsleistungen erfolgt für diese Zeiträume nicht.

- 2.7 Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung eines Mitarbeitenden kann nach Absprache ein Elternteil mit pädagogischer Qualifikation an Stelle des Erziehers eingesetzt werden.

3. Aufsichtspflicht

- 3.1 Die Erzieher:innen sind während der Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Auf dem Weg zur Einrichtung sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind wieder ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sollte das Kind nicht von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden, sondern von einer anderen beauftragten Person, ist eine schriftliche Erklärung erforderlich.
- 3.2 Für die Erzieher:innen besteht keine Verpflichtung, das Kind alleine nach Hause gehen zu lassen, das Kind abzuholen oder nach Hause zu begleiten.
- 3.3 Die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes an die Erzieher:innen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von diesen beauftragten Person. Hat ein Erziehungsberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus der Einrichtung.
- 3.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.

4. Versicherungen

- 4.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg von oder zur Einrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen), insbesondere während des Aufenthaltes in den vom Forstamt zugewiesenen Waldflächen und auf dem Weg dorthin und zurück.
- 4.2 Alle Unfälle, auch die auf dem Wege von und zur Einrichtung auftreten, und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 4.3 Bei Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Speisen, Fahrräder, Spielzeuge etc.
- 4.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Erziehungsberechtigten und nicht der Waldkindergarten.
- 4.5 Für witterungsbedingte Erkrankungen und durch Infektionen verursachte Erkrankungen (z.B. FSME-Infektionen, Borreliose, Fuchsbandwurm, übertragbare Krankheiten etc.) sowie in diesem Zusammenhang auftretende Folgen kann in keiner Weise Haftung übernommen werden.

5. Nachweis über Gesundheitsvorsorge / Regelung in Krankheitsfällen

- 5.1 Bei der Aufnahme des Kindes in den Waldkindergarten ist von den Erziehungsberechtigten gem. des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung nachzuweisen. Dies kann entweder durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung erfolgen. Die Erziehungsberechtigten müssen einen Nachweis über die erfolgte Tetanus- und Masern-Impfung durch Kopie des Impfausweises erbringen.
- 5.2 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz maßgebend. Ein Merkblatt für Erziehungsberechtigte wird bei der Aufnahme ausgehändigt. Der Erziehungsberechtigte erklärt, dass er das beigefügte Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte gem. § 34 Abs.5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ zur Kenntnis genommen hat und die hieraus hervorgegangenen Verpflichtungen einhalten wird.
- 5.3 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Erkrankung eines Kindes an einer übertragbaren Krankheit den Erzieher:innen sofort zu melden. Dazu gehören die übertragbaren Krankheiten: ansteckende Borkenflechte, Cholera, Diphtherie, Enteritis infectiosa, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/Encephalitis, Milzbrand, Mumps, Ornithose, Parathyphus, Pest, Pocken, Polyomyelitis, Q-Fieber, Röteln, Scharlach, Shigellenruhr, ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane, Tularämie, Thyphus abdominalis, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Virushepatitis, Windpocken und Läuse. Entsprechendes gilt für das Auftreten einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit in der Familiengemeinschaft. Erst aufgrund ärztlichen Rates darf der Waldkindergarten wieder besucht werden. Gegebenenfalls kann der Waldkindergarten Frischlinge e.V. eine ärztliche Bescheinigung verlangen.
- 5.4 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- 5.5 Tritt die Erkrankung oder ein Verdacht auf Erkrankung während des Besuchs des Waldkindergartens auf, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind - falls erforderlich - unverzüglich abzuholen.
- 5.6 Um zur Gesunderhaltung beizutragen, nimmt das Kind an den Reihenuntersuchungen (z.B. Zahnarzt) teil. Hierüber werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig informiert.
- 5.7 In besonderen Fällen (chronische Erkrankungen) werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und den Erzieher:innen verabreicht.

6. Elternbeitrag und Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Sofern erhoben haben die Eltern den üblichen Elternbeitrag, der nach Einkommensgruppen gestaffelt ist (siehe § 23 KiBiz) in voller Höhe an das Jugendamt zu leisten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten nicht berührt.
- 6.2 Neben dem üblichen Elternbeitrag verpflichten sich die Erziehungsberechtigten des Kindes zur Zahlung eines monatlichen Mitgliedsbeitrags „Kind“ an den Trägerverein. Die Höhe dieses Mitgliedsbeitrags „Kind“, der den gesetzlich vorgeschriebenen Eigenanteil des Trägervereins an den Betriebskosten (2,5%) abzudecken hat, wird von der Mitgliederversammlung

entsprechend dem jährlichen Haushaltsentwurf festgesetzt. Nach den derzeitigen Berechnungen beläuft sich der Mitgliedsbeitrag „Kind“ für das Kindergartenjahr 2024/25 auf 33 Euro pro Kind (Geschwisterkind 28 Euro). Er wird per Lastschrift zum 15. eines Monats vom Konto abgebucht. Der Mitgliedsbeitrag „Kind“ ist in voller Höhe auch für die Schließungszeit während der Ferien, sowie für behördlich angeordnete oder vom Träger aufgrund besonderer Vorkommnisse (Höhere Gewalt, Infektionskrankheiten etc.) angesetzte Schließungszeit, als auch bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten. Bei erheblichen Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung der Kosten vom Haushaltsentwurf im laufenden Kalenderjahr entscheidet die Mitgliederversammlung über eine Änderung des Mitgliedsbeitrags „Kind“. Die Änderung ist mindestens einen Monat vor Wirksamwerden den Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Neue Mitglieder unterstützen das Bildungsangebot in der Regel beim Eintritt in den Verein einmalig mit einer freiwilligen durchschnittlichen Spende in Höhe von 100 Euro.

- 6.3 Mit der Aufnahme des Kindes in den Waldkindergarten e.V. werden die Eltern Mitglied im Verein. Der Verein erhebt für passive Mitglieder einen jährlichen Mitgliedsbeitrag „Familie“, welcher für das gesamte Kalenderjahr einmal jährlich bis zum 15. Januar im Voraus oder etwa 2 Wochen nach Eintrittsdatum im laufenden Kalenderjahr per Einzugsermächtigung abgebucht wird. Der jährliche passive Mitgliedsbeitrag „Familie“ wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt und den Mitgliedern mitgeteilt. Er beträgt zurzeit 30 Euro für jede Familie.

7. Kündigung

- 7.1 Der Austritt eines Mitglieds bzw. Kindes aus dem Waldkindergarten ist nur zum jeweiligen Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und muss vier Wochen vor Quartalsende vorliegen. Eine Ausnahme bildet die Kündigung zum Ende des zweiten Quartals. Diese Kündigung kann nur zum Ende des Kindergartenjahres (31. 07.) erfolgen, es sei denn, der freiwerdende Platz wird durch Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos geregelt. Für die Frist gilt das Datum des Poststempels. Ein mündlicher Austritt ist nicht rechtskräftig. (Hinweis für die Eltern): Eltern haben für den Zeitraum, für den zwischen Träger und Eltern ein gültiger Betreuungsvertrag besteht, gesetzliche Elternbeiträge an das Jugendamt zu entrichten (sofern erhoben), also auch bis zum Ablauf des Vertrages nach Kündigung. Falls jedoch der freigewordene Platz sofort oder später mit einem anderen Kind besetzt werden kann, entfällt ab dem Zeitpunkt der Neuaufnahme die gesetzliche Zahlungspflicht der Eltern.
- 7.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
- 7.3 Ein sofortiger Ausschluss erfolgt,
- a) wenn das Vereinsmitglied trotz mehrfacher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag „Kind“ für drei Monate im Rückstand bleibt,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
- 7.4 Der Waldkindergarten Frischlinge e.V. kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen kündigen, wenn
- a) der Verbleib des Kindes aufgrund seines Verhaltens als nicht mehr möglich angesehen wird,
 - b) das Kind die Einrichtung nicht mehr regelmäßig besucht,
 - c) das Kind länger als 4 Wochen fehlt ohne Angabe von Gründen,
 - d) der Vorstand beschließt, dass eine Zusammenarbeit mit den Eltern nicht mehr möglich ist

e) Angaben, die zum Abschluss des Betreuungsvertrages geführt haben, unrichtig waren oder sind.

8. Datenweitergabe

Der/die Erziehungsberechtigte/n erklärt/erklären sich bereit, dem Waldkindergarten Frischlinge e.V. alle zur Erfüllung nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) notwendigen Daten über das Kind und seine Person mitzuteilen.

Der Waldkindergarten Frischlinge e.V. wird nach den Regelungen des KiBiz die zur Erhebung des gesetzlichen Elternbeitrages erforderlichen Angaben dem zuständigen Jugendamt mitteilen.

Der Waldkindergarten Frischlinge e.V. verpflichtet sich, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen.

9. Elternrat

Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung. Sie wählt einmal jährlich zwei Vertreter:innen aus ihrer Mitte, die den Elternrat bilden, der an der Arbeit der Einrichtung beteiligt wird (siehe § 9 KiBiz). Der Elternrat tagt mindestens dreimal jährlich. Seine Arbeitsbereiche sind in der derzeit gültigen Aufgabenverteilung des Waldkindergarten Frischlinge e.V. niedergeschrieben.

10. Rat der Tageseinrichtung

Der Träger und die in der Einrichtung pädagogisch tätigen Kräfte bilden mit dem Elternrat den Rat der Tageseinrichtung, der in allen drei Gruppen paritätisch besetzt ist (siehe § 9 KiBiz). Dieser berät die Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit, bemüht sich um die erforderliche räumliche, sachliche und personelle Ausstattung und hat die Aufgabe, Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung zu vereinbaren. Er tagt mindestens dreimal jährlich.

11. Pädagogisches Konzept

Als Grundlage für die Arbeit im Waldkindergarten gelten die gesetzlichen Grundlagen sowie das pädagogische Konzept des Waldkindergartens Frischlinge e.V. in seiner jeweils gültigen Fassung. Sorgen, Beschwerden, aber auch Lob und Verbesserungswünsche sollen mit dem Vorstand besprochen werden, der wiederum mit den Mitarbeiter:innen darüber spricht. Eine Weiterentwicklung der konzeptionellen Vorstellung bleibt vorbehalten.

12. Elternabende

Elternabende finden in regelmäßigen Abständen statt. Sie sollten von allen Eltern besucht werden. Die genauen Termine werden vorher bekannt gemacht. Ein Elternteil führt Protokoll, das in den nächsten Tagen in Kopie an alle Eltern verteilt wird. Auch werden gerne persönliche Gespräche im

Waldkindergarten oder Hausbesuche eingerichtet. Falls den Erzieher:innen bestimmte Entwicklungen auffallen, sollten sie die Erziehungsberechtigten auf eine mögliche Sprechstunde ansprechen können.

13. Elternmitarbeit

Entsprechend der Art und Zielsetzung einer Elterninitiative ist der engagierte Einsatz der Erziehungsberechtigten erwünscht und erforderlich. Jedes Elternteil übernimmt im Rahmen seiner Möglichkeiten Aufgaben. Die Organisationsstruktur der anfallenden Arbeiten wird vom Vorstand bedacht und am Elternabend vorgeschlagen. Es ist wichtig, dass alle Aktivitäten der Erziehungsberechtigten vorher angemeldet und koordiniert werden, um überflüssige Arbeiten und Parallelitäten zu vermeiden.

14. Vereinsarbeit

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist eine Grundvoraussetzung für die erfolgreiche sozialpädagogische Arbeit. Aus diesem Grunde ist die Mitarbeit im Verein und an Gemeinschaftsveranstaltungen erwünscht.

15. Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, den Betreuungsvertrag zu erfüllen und an den Waldkindergarten Frischlinge e.V. den kostendeckenden monatlichen Mitgliedsbeitrag „Kind“ jeweils zum 3. eines Monats zu zahlen. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags „Familie“ erfolgt jährlich bis zum 15. Januar im Voraus. Die Satzung des Waldkindergartens Frischlinge e.V. ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Kindergartenordnung.